

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — INC und Consorzio Stabile Sis/Kommission**(Rechtssache T-24/19)**

(2019/C 93/94)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: INC SpA (Turin, Italien) und Consorzio Stabile Sis SCpA (Turin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und G. Tzifa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2018) 2435 final der Kommission vom 27. April 2018 in den Sachen SA.49335 (2017/N) und SA.49336 (2017/N) ⁽¹⁾ aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird in Bezug auf die beiden gesonderten Fälle von angeblicher staatlicher Beihilfe auf jeweils einen Klagegrund gestützt:

1. Klagegrund in Bezug auf die Sache SA.49336 (2017/N): Durch Erlass des angefochtenen Beschlusses habe es die Kommission verabsäumt, das in Art. 108 Abs. 2 AEUV sowie Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽²⁾ vorgesehene förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, und zwar ungeachtet dessen, dass sich während des Verfahrens der vorläufigen Prüfung ernste Zweifel daran ergeben hätten, dass die angemeldete Einzelbeihilfe für einen italienischen Autobahnmautbetreiber (Autostrade per l'Italia SpA) mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Die Kommission habe damit gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 2015/1589 verstoßen.
2. Klagegrund in Bezug auf die Sache SA.49335 (2017/N): Durch Erlass des angefochtenen Beschlusses habe es die Kommission verabsäumt, das in Art. 108 Abs. 2 AEUV sowie Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 der Verordnung (EU) 2015/1589 vorgesehene förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, und zwar ungeachtet dessen, dass sich während des Verfahrens der vorläufigen Prüfung ernste Zweifel daran ergeben hätten, dass die angemeldete Einzelbeihilfe für einen zweiten italienischen Autobahnmautbetreiber (Società Iniziative Autostradali e Servizi Spa) mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Die Kommission habe damit gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 2015/1589 verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2018, C 379, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Idea Groupe/EUIPO — The Logistical Approach (Idealogistic Verhoeven Greatest care in getting it there)**(Rechtssache T-29/19)**

(2019/C 93/95)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Parteien**

Klägerin: Idea Groupe (Montoir de Bretagne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Langlais)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Logistical Approach B. V. (Uden, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Idealogistic Verhoeven Greatest care in getting it there in den Farben schwarz und weiß und in Blautönen — Anmeldung Nr. 14 567 184

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. November 2018 in der Sache R 2064/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- der The Logistical Approach B. V., sollte sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten, die durch ihre Streithilfe verursachten Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2019 — Benavides Torres/Rat

(Rechtssache T-35/19)

(2019/C 93/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antonio José Benavides Torres (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit deren Bestimmungen den Kläger betreffen, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.